



Wie Sie fehlerhafte Mindestangaben prüfen sollten:

Falsche Position	Folge
Fehlerhafte/ungenauere Angaben zum leistenden Unternehmer	Ist die Angabe des leistenden Unternehmers ungenau oder fehlerhaft, aber grundsätzlich zutreffend, kann die Rechnung mit Wirkung für die Vergangenheit berichtigt werden. Kann der Leistende aufgrund der fehlerhaften Angaben dennoch einwandfrei identifiziert werden (keine Verwechslungsgefahr), müssen Sie keine Korrektur vornehmen. Ist die Angabe vollständig falsch (z. B. falscher Name, kann keine rückwirkende Korrektur erfolgen)
Fehlerhafte/ungenauere Angaben zum Leistungsempfänger	Auch hier gilt: Soweit keine Verwechslungsgefahr und eine einwandfreie Identifizierung möglich ist, muss keine Berichtigung erfolgen. Bei unzutreffender Nennung der Rechtsform (z. B. UG statt GmbH) sollte immer eine Berichtigung erfolgen, die auch rückwirkend möglich ist. Ist die Angabe vollständig falsch (z. B. nur die Bezeichnung „Kunde“), kann eine rückwirkende Korrektur nicht erfolgen.
Leistungs-/Warenbeschreibung	Es muss mindestens erkennbar sein, dass die Ware oder Leistung für das Unternehmen des Leistungsempfängers bezogen wurde. Es muss also auch bei ungenauer Beschreibung möglich sein, die Leistung eindeutig nachzuhalten.
Falscher Betrag des Entgelts	Für eine rückwirkende Korrektur muss anhand des Rechnungsbetrages und der ausgewiesenen Umsatzsteuer das Entgelt berechnet werden können.
Kein Steuerausweis	Sind Sie fälschlicherweise von einer Steuerfreiheit oder Nicht-Steuerbarkeit ausgegangen, und fehlt es daher an einem gesonderten Steuerausweis, kann dennoch keine rückwirkende Rechnungsberichtigung erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Steuer zu niedrig ausgewiesen ist. Einzige Ausnahme: Fehlerhafte Annahme des Reverse-Charge-Verfahrens: Hier kann eine Rechnungsberichtigung mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen.